

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1883.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 6. Februar 1883.

3.

**Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei
vom 8. Jänner 1883,**

womit das *Extractum secalis cornuti* in den Nothapparat aufgenommen wird.

Mit Beziehung auf die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. December 1882, betreffend die Hausapotheken und Nothapparate der Aerzte und Wundärzte (R.-G.-B. 3. 182) findet die k. k. Statthalterei anzuordnen, daß in den Nothapparat das *Extractum secalis cornuti* in der Menge von 10 Gramm aufgenommen werde.

Preis m. p.

Verordnungen und Verfügungen

für das

Österreichische Kaiserthum

bestehend aus den kaiserlichen Erbkronländern, der Erbprovinz Böhmen und der reichsunmittelbaren Städte Erbkron mit ihrem Gebiet.

Jahrgang 1883

III. Band

Abgegeben und vertrieben am 6. Februar 1883

3

Verordnung der k. k. österreichischen Staatsbahn
vom 8. Jänner 1883

Womit das Extractionsrecula corvini in den Kofapparat aufgenommen wird.

Witl. Beziehung auf die Verordnung der k. k. Ministerium des Innern vom 28. December 1882, betreffend die Sonderregeln und Vorschriften der k. k. Staatsbahn, habe ich die k. k. Staatsbahn anzuordnen, dass in den Kofapparat das Extractionsrecula corvini in der Menge von 10 Gramm aufgenommen werde.

Witl. m. p.